



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsbereich 4 - Finanzen und Liegenschaften	Herr Hagl

Az.:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	19.09.2023	öffentlich	Entscheidung

Betreff
Haushaltsvollzug 2023: Antrag eines zusätzlichen Mietkostenzuschusses des Trägers Lebenshilfe Starnberg gGmbH für 2022 (Mietentlastung nach Belegungsquote)

Anlagen:
20230704_Antrag Mietentlastung für Jahr 2022 inkl. Anlage

Sachverhalt:

Die Lebenshilfe Starnberg gemeinnützige GmbH ist Träger des Kinderhauses Gauting auf der Postwiese. Mit Schreiben vom 04.07.2023 wird Bezug auf die schwierige Personalsituation in den Kindereinrichtungen Bezug genommen. So konnten in 2022 aufgrund Personalengpässen im Kinderhaus Gauting nicht alle Plätze belegt werden. Infolge dessen musste eine Kinderkrippengruppe geschlossen werden und eine maximal mögliche Belegung von 108 Kindern konnte deshalb nicht erreicht werden. Die Belegung im Jahr 2022 war tatsächlich lt. Angaben des Trägers zu 76% und somit durchschnittlich mit 82 Kindern.

Die Berechnung mit fixen und laufenden Kosten für das Kinderhaus Gauting wurde jedoch auf 108 Kinder ausgelegt. Die Kalkulationsbasis für Mietanteile in den Elternbeiträgen war auch auf 108 Kinder ausgerichtet. Auch auf weitere laufende Kosten wie z.B. Wartungskosten, Strom und Heizung hat die geringere Belegung Auswirkung.

Deshalb beantragt die Lebenshilfe Starnberg gemeinnützige GmbH als Träger des Kinderhauses Gauting für das Jahr 2022 eine Mietentlastung (zusätzlicher Mietzuschuss bzw. Mieterlass) unter Berücksichtigung der Belegung von 76%.

Mieteinnahmen HHSt. 1.46486.14110 für 2022: 202.572,00 €

Mietzuschuss HHSt. 1.46486.70050 für 2022: 126.626,88 €

Netto-Mieteinnahme für 2022: 75.945,12 €

Gemäß dem Antrag wird die Auslastungsdifferenz von 24% aus der Netto-Mieteinnahme als zusätzliche Mietentlastung für 2022 beantragt und um Zustimmung gebeten.

Für 2023 führt der Träger auf, dass wieder Personal gewonnen werden konnte und bereits ab April weitere Kinder aufgenommen werden konnten. Zum 01.09.2023 ist zudem die zweite Krippengruppe wieder geöffnet worden und alle Plätze sind belegt.

Anmerkungen der Verwaltung:

- Für die beantragte zusätzliche Mietentlastung (neben dem gewährten kommunalen Mietzuschuss) für das Jahr 2022 sind im Haushalt 2023 keine Deckungsmittel zur Verfügung gestellt.
- Mit Gewährung dieser zusätzlichen Mietentlastung würde ein Präzedenzfall für alle weiteren Kinderbetreuungseinrichtungen geschaffen (Gleichbehandlungsgebot).
- Die ggf. weiteren zusätzlichen Mietentlastungen (rückwirkend für das Jahr 2022) sind ebenfalls im Haushalt 2023 nicht berücksichtigt.
- Sofern es sich bei der Gesamtsumme im haushaltsrechtlichen Sinne (Vorschriften der KommHV-K) um eine „erhebliche Abweichung“ gegenüber der erlassenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan entspricht, würde dies eine Nachtragshaushaltsaufstellung zur Folge haben.
- Die beantragte zusätzliche Mietentlastung (unter Maßgabe der Belegung) stellt unter haushaltsrechtlichen Vorschriften eine (teilweise) Defizitvereinbarung (=kreditähnliche Verpflichtung) dar, welche von der Rechtsaufsicht zu genehmigen ist.

1. Finanzielle Auswirkungen

JA

(bei positiver Beschlussfassung)

1.1. Bei Einzelmaßnahmen:

Gesamtkosten lt. Beschlussvorschlag: 18.226,83 Euro

Gemäß Berechnung der Gemeindeverwaltung dient als Grundlage der Netto-Mietertrag i.H.v. 75.945,12 €. Eine Mietentlastungsquote von 24% entspricht damit 18.226,83 €.

2. Einnahmen zur anteiligen Finanzierung der einmaligen Kosten:

Folgende Einnahmen werden erwartet

3. Folgekosten

3.1. Durch die Maßnahme entstehen Folgekosten:

JA

Art der Folgekosten: ggf. aufgrund Präzedenzfalls weitere Anträge von Trägern zur Gleichbehandlung für das Jahr 2022

4. Haushaltsmittel

Die Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

NEIN

Im Haushalt 2023 wurden keine Deckungsmittel für zusätzliche Mietentlastungen (aus dem Jahr 2022) zur Verfügung gestellt. Bei positiver Beschlussfassung sind zunächst überplanmäßige Deckungsmittel zur Verfügung zu stellen, um die Mehrausgaben abbilden zu können.

Darüber hinaus treten ggf. durch Anträge weiterer Träger zur Gleichbehandlung für das Jahr 2022 zusätzliche finanzielle Belastungen im Verwaltungshaushalt auf. Diese weiteren Deckungsmittel müssten durch Einsparungen an anderer Stelle bzw. Mehreinnahmen gedeckt werden (Zurverfügungstellung überplanmäßiger Deckungsmittel).

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0537/XV.WP.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dem Antrag der Lebenshilfe Starnberg gemeinnützige GmbH nicht zu entsprechen und die zusätzlich beantragte Mietentlastung in Höhe von 18.283,14€ abzulehnen.

Gauting, 14.09.2023

Unterschrift